



Satzung

Ehrenordnung

Geschäftsordnung

Wahlordnung

Satzung des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V.

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen - Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e. V. - (nachfolgend Landesverband genannt).

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister von Frankfurt am Main unter der Nr. 7442 eingetragen. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG) unter Anerkennung der Satzung desselben.

Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich über den zum Lande Hessen gehörenden Regierungsbezirk Darmstadt nach dem Stand vom 1. Januar 1974.

§ 2 Träger des Landesverbandes

Träger des Landesverbandes sind:

1. die örtlichen Geflügel- und Kleintierzuchtvereine
2. die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Vereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel
3. die allgemeinen und bezirklichen Zwerghuhnzüchtervereine
4. die allgemeinen und bezirklichen Rassetaubenzüchtervereine
5. die allgemeinen und bezirklichen Ziergeflügelzüchtervereine.

Die Vereine zu 1 bis 5 sind in Kreisverbänden zusammengeschlossen. Die Kreisverbände sind Unterorganisationen des Landesverbandes und damit diesem nachgeordnet. Zur Regelung der Aufgaben der Kreisverbände können diese sich Satzungen geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Richtlinien des Landesverbandes und des BDRG stehen dürfen.

Der Übertritt eines Vereins in einen anderen Kreisverband ist nur mit Genehmigung des Landesverbandes und nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Er sollte möglichst im Einvernehmen mit beiden Kreisverbänden erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Landesverbandsvorstandes ist die Berufung an die Landesverbandsversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 3 Zuständigkeiten

Der Landesverband vertritt die Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden sowie kommunalen Gebietskörperschaften auf Landesebene und - soweit allgemeine Belange auf Landesebene betroffen sind - auch gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften auf der Ebene der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Vereine haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung Ihrer Belange gegenüber ihren Mitgliedern im Rahmen der Satzung sowie gegenüber den örtlichen kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 4 Untergliederungen des Landesverbandes

Untergliederungen des Landesverbandes sind die Preisrichtervereinigung, das Zuchtbuch, der Tierschutz Beirat sowie die Jugendorganisation.

Die Preisrichtervereinigung ist der Zusammenschluss der im Verbandsgebiet ortsansässigen zugelassenen Geflügelpreisrichter. Sie ist Mitglied des Verbandes Deutscher Rassegeflügelpreisrichter (VDRP) und ist dessen Satzung unterworfen. Ihr obliegt die einheitliche Regelung der Preisrichterangelegenheiten im Verband nach der Satzung und den Richtlinien des VDRP.

Der Tierschutz Beirat dient dem Landesverband (LV) dabei, in Sachen des Tierschutzes zu handeln und beratend tätig zu sein. Dabei werden alle Aufgaben und Themen gemeinsam mit dem Zuchtbuch behandelt, die im Sinne der Rassegeflügelzucht auf Ebene der LV-Verbandstätigkeit anfallen können. Der Tierschutzbeirat besteht aus dem Tierschutzbeauftragten als leitende Funktion, dem Vorsitzenden oder ein Vertreter der Preisrichtervereinigung, dem Zuchtbuchobmann, dem Vorsitzenden oder ein Mitglied des Ehrengerichtes.

Der Tierschutzbeirat kann bei Bedarf weitere Personen in beratender Funktion hinzuziehen.

Das Zuchtbuch Hessen-Nassau wird von einem der beiden Beisitzer als Obmann betreut. Alle Mitglieder des LV-Hessen-Nassau sind gleichzeitig auch Mitglieder des Zuchtbuches welches regelmäßig Informationsveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Züchter veranstaltet.

Die Jugendorganisation ist der Zusammenschluss der im Landesverband bestehenden Vereinsjugendgruppen. Für Jugendfragen gilt die Jugendordnung des BDRG.

§ 5 Zweck und Aufgaben

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Rasse- und Ziergeflügelzucht innerhalb des Verbandsgebietes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Landesverbandes vor allem der Verbesserung der allgemeinen nicht gewerbsmäßigen Geflügelhaltung. Zur Errichtung dieser Ziele widmet sich der Landesverband insbesondere der

- Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht
- entsprechenden Werbung und trägt durch Veranstaltung von Ausstellungen zur Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht bei einheitlicher Kennzeichnung mit dem durch den BDRG herausgegebenen gesetzlich geschützten geschlossenen Fußring (Bundesring)
- züchterische Verbesserung der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Standards (MB) für die einzelnen Gattungen und fördert das Zuchtbuch zur Erreichung bestimmter Zuchtziele bei
- Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um hier frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgedankens.

Der Landesverband ist unpolitisch und lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder sind die örtlichen Geflügelzuchtvereine, Kleintierzuchtvereine und die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Zwerghuhn-, Tauben-, Ziergeflügelzüchtervereine sowie die Vereine für Hühner, Groß- und Wassergeflügel.
2. Mittelbare Mitglieder sind alle diesen Vereinen angehörenden natürlichen und juristischen Personen. (Unter natürlichen Personen sind alle aktiven, passiven sowie auch nur Fördermitglieder zu verstehen, da alle die einem Verein beitreten damit die Ziele der Rassegeflügelzucht unterstützen wollen)
3. Ehrenmitglieder des Landesverbandes.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Landesverbandes kann jeder Geflügelzuchtverein, Kleintierzuchtverein, allgemeine örtliche und bezirkliche Großgeflügel, Hühner-, Zwerghühner-, Tauben- und Ziergeflügelzuchtverein werden, dessen Mitglieder sich mit der Rasse- und Ziergeflügelzucht beschäftigen und dessen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes liegt.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss und eine vollständige Mitgliederliste enthält, über den Kreisverband, an den Landesverband einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet, der Landesverbandsvorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die nächste Landesverbandsversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt jeder Verein und die ihm angehörenden natürlichen und juristischen Personen die Satzung des Landesverbandes und die bis dahin gefassten Beschlüsse seiner Verwaltungsorgane sowie die Satzung, die Ehrengerichtsordnung, die Jugendordnung und die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des BDRG verbindlich an. Die mittelbaren Mitglieder sind zugleich auch Mitglieder des BDRG.

§ 8 Beiträge

Alle einem angeschlossenen Verein (gem. § 2) angehörenden Mitglieder (aktive, passive wie auch Fördermitglieder) haben Beiträge an den Landesverband zu zahlen.

Ausnahme gilt nur, bei zum Erhalt des Vereines mit artfremden und nicht in § 2 befindlichen zusammengeschlossenen Vereinen wie z.B., ein Kleintierzuchtverein der mit einem Obst- und Gartenbauverein fusioniert. Hier können dann durch den „neuen“ Verein auch ausnahmsweise nur die Mitglieder der Kleintierzuchtsparte (aktive, passive wie auch Fördermitglieder) gemeldet und für diese die Beiträge abgeführt werden. Diese Ausnahme ist dann in der betreffenden Vereinssatzung auch so deutlich aufzuführen und dem LV-Vorstand bei der Fusion vorzulegen.

Die Festsetzung der Beiträge (Grundbeitrag und Rückvergütung) erfolgt durch die Landesverbandsversammlung.

Diese Beiträge sind jährlich neu festzusetzen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Vereins
- durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch eingeschriebenen Brief dem Landesverbandsvorstand gegenüber erklärt werden muss.
- durch Streichung des Vereins wegen gröblicher Vergehen gegen die Verbandsinteressen, oder wenn er trotz Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt. Die Streichung erfolgt auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes durch die Landesverbandsversammlung. Sie ist dem Betroffenen unter Aufführung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Diese Streichung hat auch den Verlust der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder zur Folge.
- für mittelbare Mitglieder durch Ausschluss gemäß § 18, Ziffer 5 der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§ 10 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder der Vereine haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen der Satzung und den entsprechenden Beschlüssen der Versammlungsorgane. Sie sind in der Ausübung Ihres Stimmrechts in den Versammlungen ihres Vereins nach Maßgabe der Satzung zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die gefassten Beschlüsse der Verwaltungsorgane des Landesverbandes in Form und Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Landesverbandes tatkräftig zu unterstützen, dem Landesverband die im Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen und sonstigen Leistungen dem Landesverband gegenüber termingerecht nachzukommen. Satzungen der unmittelbaren Mitglieder (Vereine) dürfen dieser Satzung, der Sat-

zung und den Richtlinien des BDRG nicht entgegenstehen. Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbands.

§ 11 Ehrungen

Personen, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht verdient gemacht haben, können durch den Landesverband geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Landesverbandes.

§ 12 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesverbandsversammlung
2. der Landesverbandsbeirat
3. der Landesverbandsvorstand

Daneben steht ein Landesverbands-Ehrengericht. Seine Aufgaben sind in § 17 festgelegt.

Die Organe des Landesverbandes zu 1 und 2 entscheiden mit Mehrheit der vertretenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Erhält bei mehr als zwei gleichwertigen Anträgen keiner von diesen die Mehrheit entsprechend dem vorhergehenden Absatz, so findet eine zweite Abstimmung über die beiden Anträge statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Landesverbandsversammlung

Oberstes Organ des Landesverbandes ist die Landesverbandsversammlung. Der Landesverbandsversammlung obliegt

- die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit.
- die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenrevisoren und die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren
- die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes gemäß § 12 Abs. 2
- die Festsetzung der Beiträge gemäß § 8
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Landesverbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Landesverbandsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der unmittel-

baren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand mitteilen. Die Landesverbandsversammlung wird vom Vorstand eingeladen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Landesverbandsversammlung müssen mindestens 14 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, andernfalls kann über diesen nur in der Landesverbandsversammlung verhandelt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

In der Landesverbandsversammlung sind stimmberechtigt mit je einer Stimme

1. die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes
2. die Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter.

Die Stimmenzahl der Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine gem. § 2 Nr. 1 bis 5 oder deren Vertreter aus diesem Verein richtet sich nach der Mitgliederzahl. Auf je angefangene 50 Mitglieder erhalten die Vereine eine Stimme.

Die Vertreter der Kreisverbände und der angeschlossenen Vereine müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Landesverband und dem betreffenden Stimmberechtigten oder einem Verein, dem der Stimmberechtigte angehört, betrifft.

Alle gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden nach Veröffentlichung und ggf. nochmaliger Verlesung und Annahme in der nächsten Landesverbandsversammlung gegengezeichnet.

§ 14 Landesverbandsbeirat

Der Landesverbandsbeirat setzt sich aus dem Landesverbandsvorstand und den Kreisverbandsvorsitzenden oder deren Vertretern zusammen.

Er wird in der Regel zweimal im Jahr - Frühjahr und Herbst - einberufen. Aufgabe des Landesverbandsbeirates sind die Regelung von Organisationsfragen, die Beschlussfassung über die Bereitstellung von Zuchtprämien für Schauen, sowie die Bearbeitung der eingegangenen Anträge der Vereine und Verbände, sofern sie nicht der Landesverbandsversammlung oder dem Landesverbandsvorstand vorbehalten sind. Jedes Mitglied des Landesverbandsbeirates hat eine Stimme.

Der Landesverbandsbeirat kann andere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 15 Landesverbandsvorstand

Der Landesverbandsvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Rechner

dem Schriftführer

dem 1. Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit

dem 2. Beisitzer incl. Verwaltung / Betreuung des Zuchtbuches

dem Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung

dem Jugendleiter

dem Tierschutzbeauftragten

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 ff des BGB. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung und dem Obmann der Jugendgruppen von der Landesverbandsversammlung für jeweils drei Jahre aus den Reihen der mittelbaren Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Turnusgemäß sind zu wählen:

- nach einem Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer
- nach zwei Jahren der Rechner, der 1. Beisitzer und der Tierschutzbeauftragte
- nach drei Jahren der 1. Vorsitzende und der 2. Beisitzer

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungs- wahl vorzunehmen. Wahlberechtigt sind alle ordnungsgemäß entsandten Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Landesverbandsversammlung oder dem Landesverbandsbeirat vorbehalten sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durchzuführen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden eingeladen. Außerdem ist der Vorstand auf Wunsch von 2/3 der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen. Vorstandssitzungen sind in Präsenz wie auch per Telefonkonferenz oder Online zulässig und beschlussfähig. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Kurzfristig notwendige Umlaufbeschlüsse im LV-Vorstand sind ebenfalls zulässig. Diese sind auf der darauffolgenden Vorstandssitzung mit Abstimmungsergebnis ins Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Verwaltung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Die Ämter im Landesverband sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen. Die Sätze für Tagegelder, Reise- und Übernachtungskosten etc. regelt die Gebührenordnung des BDRG

in entsprechender Anwendung auf den Bereich des Landesverbandes. Die Sätze für Aufwandsentschädigungen werden vom Landesverbandsbeirat beschlossen bzw. genehmigt.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende führen den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Landesverbandes.

Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte entsprechend den gefassten Beschlüssen. Er hat den Rechnungsabschluss zum Ende des Geschäftsjahres in Form einer Bilanz der Landesverbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Er muss den Haushaltsvoranschlag aufstellen und ebenfalls der Landesverbandsversammlung vorlegen.

Die Geschäftsbücher des Landesverbandes sind am Ende eines Geschäftsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Landesverbandsversammlung mitzuteilen. Hierzu sind von der Landesverbandsversammlung ein 1. und 2. Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer zu wählen, die im Verhinderungsfalle eines Kassenprüfers eintreten müssen. Die Kassenprüfer scheiden turnusgemäß nach zwei Jahren aus. Einer der gewählten Ersatzprüfer rückt jeweils nach einem Jahr nach, so dass jährlich ein Ersatzprüfer neu zu wählen ist.

Der Schriftführer führt sämtliche Protokolle, im Verhinderungsfalle hat ein Beisitzer das Protokoll zu führen.

Die Unterlagen und Schriftstücke sind sicher und geordnet aufzubewahren. Protokolle dürfen nicht vernichtet werden.

Die Verteilung der Verwaltungsaufgaben des Landesverbandsvorstandes regelt der jeweilige Vorstand.

§ 17 Ehrengericht

Streitigkeiten ehrenrühriger Art der Verbandsmitglieder, Mitglieder der einzelnen, nachgeordneten Verbände und Vereine, sowie deren Mitglieder untereinander (mittelbare Mitglieder) regelt die Ehrengerichtsordnung des BDRG in entsprechender Anwendung auf den Bereich des Landesverbandes.

Die Verfolgung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche vor ordentlichen Gerichten wird durch die Tätigkeit des Ehrengerichtes nicht berührt.

§ 18 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer, besonders hierzu einberufenen Landesverbandsversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung Tierzucht, insbesondere der Rasse- und Ziergeflügelzucht.

§ 19 Veröffentlichungen

Die erforderlichen Veröffentlichungen des Landesverbandes erfolgen in den Fachzeitschriften, die vom Landesverbandsvorstand hierzu bestimmt werden.

§ 19a Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds in einen angeschlossenen Ortsverein nimmt dieser seine Vor- und Familiennamen, die Adresse, sein Geburtsdatum sowie seine Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter e.V. (LV) / BDRG gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom LV grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des LV ist der angeschlossene Ortsverein über den Kreisverband verpflichtet, seine Mitglieder an den LV zu melden. Wie auch der LV verpflichtet ist seine Mitglieder dem BDRG zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail), sowie vorausgegangene Ehrungen; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Preisrichter) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband.
3. Pressearbeit
Der LV oder eine seiner Unterorganisationen informiert die Tagespresse sowie die Fachzeitschriften über Ehrungen, Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und in den Geflügelten Worten des LV veröffentlicht.
Zusätzlich werden die Vorstandsmitglieder und Preisrichter der dem LV angehörenden Ortsvereine und Kreisverbände auf der Internetseite und in den Geflügelten Worten des LV veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des LV einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des LV entfernt.
4. Zuchtbuch
Die aktiven Mitglieder des Zuchtbuches melden weitergehende Informationen über ihre Tiere und Haltung dem Obmann für Zuchtbuchfragen im LV. Diese Daten werden ausgewertet und auf der Internetseite sowie in den Geflügelten Worten des LV ohne Angabe des Züchternamens veröffentlicht. Zusätzlich werden diese Daten auch dem Obmann für das Zuchtbuch im BDRG zur Verfügung gestellt.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der LV Info Geflügelte Worte bekannt. Dabei werden personenbezogene Mitgliederdaten von Funktionsträgern (Vorstände LV, KV und Ortsvereine sowie Preisrichter) des LV und der Kreisverbände veröffentlicht. Überdies werden alle Mitgliedsdaten an den BDRG als oberste Verbandsebene weitergeleitet und die Mitgliedsdaten der Funktionsträger veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des LV einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds bis zur Auflösung des LV archiviert

7. Rechte der Mitglieder Recht auf Auskunft (alle Auskünfte können Sie jederzeit auch erfragen)

Recht auf Löschung der Daten (es sei denn, es stehen Fristen dem entgegen)

Recht auf Vergessen werden (sind Daten übermittelt worden, müssen wir den Empfänger zur Löschung auffordern)

Recht auf Datenübertragbarkeit (wenn Sie es wünschen, müssen wir die Daten an einen Dritten maschinenlesbar übertragen)

Recht auf Berichtigung der Datenkategorie

Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitungstätigkeit

Recht auf Berichtigung falls die Daten fehlerhaft sind.

Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

8. Der Landesverband empfiehlt hinsichtlich des Datenschutzes seinen angeschlossenen Kreisverbänden und Ortsvereinen einen Verweis in deren Satzung auf die LV-Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde aufgrund der Beschlussfassungen anlässlich der Landesverbandsversammlung in Fürth-Krumbach am 28. April 2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister zum 04. Juli 2025 in Kraft

Gleichzeitig sind die vorhergehenden Satzungen sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen erloschen.

Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V.

Der Vorstand

Jürgen Graßhoff	Sebastian Steinmann
Christoph Muth	Berthold Lämmchen
Lars Becker	Ronald Bube
Erhard Sames	Bianca Michel

Ehrenordnung des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V.

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ehrenordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

Langjährige Mitgliedschaft, jahrelange Ausübung von Aufgaben und Funktionen, besondere Tätigkeiten auf züchterischem und organisatorischem Gebiet zeugen von einer engen Verbundenheit mit dem Landesverband. Diese verdienstvollen Leistungen sind es wert, gewürdigt zu werden. Gemäß § 11 der Satzung hat der Landesverband nachfolgende Ehrungen beschlossen.

Art der Ehrungen

§ 1 Meister der Rassegeflügelzucht in Hessen-Nassau

Der Landesverband kann Persönlichkeiten, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Rassegeflügelzucht und um den Landesverband Hessen-Nassau erworben haben, den Titel „Meister der Rassegeflügelzucht in Hessen-Nassau“ verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die der Landesverband zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden. Für die Ernennung ist die Vollendung des 56. Lebensjahres Voraussetzung.

§ 2 Ehrenmitglieder des Landesverbandes

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich außerordentlich große Verdienste um die Rassegeflügelzucht und um den Landesverband Hessen-Nassau erworben hat.
2. Personen, die nicht Mitglied des Landesverbandes Hessen-Nassau sind, und sich besondere Verdienste um denselben erworben haben, können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Ehrennadel des Landesverbandes

Die Landesverbands-Ehrennadel kann an Zuchtfreunde verliehen werden, die sich um die Zucht und Organisation verdient gemacht haben. Die Landesverbands-Ehrennadel wird in Gold und Silber unter nachfolgenden Bedingungen verliehen.

1.0 Ehrennadel in Gold:

- 1.1 35 Jahre aktive Mitgliedschaft und züchterische Tätigkeit in einem dem Landesverband angeschlossenen Verein, oder eine ununterbrochene passive Mitgliedschaft von 40 Jahren

- 1.2 25 Jahre Tätigkeit in einem Vereinsvorstand als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Jugend- oder Zuchtwart
- 1.3 20 Jahre Tätigkeit im Vorstand eines Kreisverbandes oder dem Landesverband
- 1.4 Für besondere Leistungen nach Ermessen des Landesverbandsvorstandes

2.0 Ehrennadel in Silber:

- 2.1 20 Jahre aktive Mitgliedschaft und züchterische Tätigkeit in einem dem Landesverband angeschlossenen Verein, oder eine ununterbrochene passive Mitgliedschaft von 25 Jahren
- 2.2 15 Jahre Tätigkeit in einem Vereinsvorstand als 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Jugend- oder Zuchtwart
- 2.3 10 Jahre Tätigkeit im Vorstand eines Kreisverbandes oder dem Landesverband
- 2.4 Für besondere Leistungen nach Ermessen des Kreisvorstandes

Mitgliedsjahre in der Jugendgruppe werden auf die Vereinszugehörigkeit angerechnet. Über die Verleihung der Landesverbands-Ehrennadeln an Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des Landesverbandes Hessen-Nassau sind, entscheidet der Landesverbandsvorstand. Er kann hier nach eigenem Ermessen handeln.

§ 4 Jubiläen von Vereinen und Kreisverbänden

An Vereine und Kreisverbände wird bei Jubiläen eine Ehrenurkunde sowie Jubiläums-Prämien in nachfolgender Stufenfolge verliehen

- Je 25 volle Jahre 1 Jubiläumsprämie

§ 5 Weitere Ehrungen

1. Ein ehemaliger Vorsitzender, der sich um den Landesverband besondere Verdienste erworben hat, kann von der Landesverbandsversammlung auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes zum LV-Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er hat wie Ehrenmitglieder keinen Sitz und Stimme im LV-Vorstand.

Über Sitz und Stimme im jeweiligen Vorstand der Unterorganisation wird im Einzelfall in diesen Individuell entschieden.

2. Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen von der Landesverbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Landesverbandsbeirates beschlossen werden. Hiervon soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den § 1 bis 3 nicht in Betracht kommt.

§ 6 Ehrungen durch den BDRG

Personen aus dem Kreis der „Meister der Rassegeflügelzucht in Hessen-Nassau“ die mit hohem Ansehen das 60. Lebensjahr vollendet und sich außerordentlich große Verdienste um die Rassegeflügelzucht in züchterischer und / oder organisatorischer Hinsicht erworben haben, können auf Antrag / Vorschlag des Landesverbandsvorstandes vom BDRG zum „Ehrenmeister des BDRG“ geehrt werden. Ihre Anzahl ist gemäß BDRG-Satzung beschränkt.

§ 7 Verfahrensvorschriften

1. Der Landesverbandsvorstand entscheidet über die Ernennung zum Meister im Landesverband Hessen-Nassau, zum Ehrenmitglied, sowie über den Antrag zum Bundesehrenmeister.
2. Anträge oder Vorschläge auf Ernennung zum Meister oder Ehrenmitglied müssen bis zum 31.12. jeden Jahres schriftlich beim Landesverbandsvorstand eingereicht werden. Sie sind eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.
3. Landes-Ehrennadeln in Gold und Silber werden kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Der Bedarf ist für das folgende Jahr bis zum 31.12. des Vorjahres über die Kreisverbände beim Landesverband anzumelden. Die Kreisvorstände entscheiden über die Verleihung eigenständig nach den Bestimmungen des § 3. Die Namen der Geehrten sind dem Landesverband bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Ehrung erfolgte, zu nennen.
4. Bundes-Ehrennadeln in Gold und Silber werden ebenfalls kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.
Die Anträge für die Verleihung der Bundesnadeln sind über die Kreisverbände beim Landesverbandsvorsitzenden bis zum 30.06. oder 31.12 eines jeden Jahres einzureichen.
5. Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.
6. Die Urkunde über die Ernennung zum Meister und zum Ehrenmitglied werden vom 1. Landesverbandsvorsitzenden und dem 2. Landesverbandsvorsitzenden unterschrieben. Die Ehrenurkunde für die Landesverbands-Ehrennadeln wird nur vom 1. Landesverbandsvorsitzenden unterschrieben.
7. Die Jubiläums-Urkunden unterzeichnet der 1. Landesverbandsvorsitzende ebenfalls alleine.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde aufgrund der Beschlussfassungen anlässlich der Landesverbandsversammlung in Fürth-Krumbach am 28. April 2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle Beschlüsse, die vorhergehende Ehrenordnung von 1980 mit Ergänzung vom 02.04.1995, die dieser Ehrenordnung entgegenstehen, aufgehoben und sind erloschen.

Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V.

Der Vorstand

Jürgen Graßhoff	Sebastian Steinmann
Christoph Muth	Berthold Lämmchen
Lars Becker	Ronald Bube
Erhard Sames	Bianca Michel

Geschäftsordnung des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V.

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

Zur einheitlichen und geregelten Durchführung der Versammlungen und Sitzungen, gibt sich der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V. folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Der Landesverbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er handhabt die Ordnung und übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Pflichten und Rechte dem 2. Vorsitzenden. Sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht anwesend, so leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Versammlung.

§ 2

Dem Versammlungsleiter obliegt:

1. die Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einberufung der Versammlung
2. die Verlesung der Tagesordnung
3. die Worterteilung
 - a) nach der Rednerliste, die vom Schriftführer zu führen ist
 - b) zur Geschäftsordnung
 - c) an denjenigen, der Tatsachen zu berichten hat
 - d) zur persönlichen Erwiderung
 - e) zum Antrag auf Schluss der Debatte.

Zu den Punkten 3 b - e muss jederzeit das Wort erteilt werden, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen. Ausführungen zur Sache dürfen nicht gemacht werden. Zur persönlichen Erwiderung darf der Redner nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen oder missverständene Auffassungen seiner vorausgegangenen Ausführung richtigstellen. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur der stellen, der zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gesprochen hat. Ist Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist der Antrag kurz zu begründen. Es darf jedoch

nicht zum Diskussionsthema gesprochen werden. Nachdem der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt ist erhält hierzu ein Redner, der für und ein weiterer, der gegen den Antrag zu sprechen wünscht, das Wort. Hierauf wird über den Antrag auf Debattenschluss abgestimmt. Wird er angenommen, so darf die Diskussion über das Thema nicht mehr aufgenommen werden. Dieses ist dann für die tagende Versammlung abgeschlossen. Handelt es sich hierbei um einen Antrag, so ist über diesen sofort abzustimmen.

4. Wortentzug, falls der Redner dreimal vom Leiter - zur Sache, oder zur Ordnung gerufen worden ist, ehrenkränkende oder beleidigende Äußerungen macht, oder die evtl. festgesetzte Redezeit überschritten hat. Er darf das Wort in derselben Versammlung zu diesem Thema nicht mehr erhalten
5. die Feststellung von Abstimmungsergebnissen
6. die sachdienliche Leitung der Versammlung. Hierzu kann er jederzeit das Wort ergreifen.

§ 3

Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen. Eine Veröffentlichung bzw. die Herausgabe dieser Protokolle darf nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden geschehen.

Das Protokoll der Landesverbandsversammlung sowie Delegiertensitzung ist zeitnah, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Versammlung, den Kreisvorsitzenden und LV-Vorstandsmitgliedern zu verteilen.

Gleiches gilt für Vorstandssitzungen, bei welchen das Protokoll jedoch nur an die LV-Vorstandsmitglieder verteilt wird.

Das zu erstellende Protokoll ist in den jeweils darauffolgenden Versammlungen der gleichen Art vorzulegen, auf Wunsch nochmals zu verlesen, genehmigen zu lassen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss enthalten:

1. die Tagesordnung
2. den Beginn, den Schluss der Versammlung sowie die angeordneten Versammlungsunterbrechungen
3. die Feststellung der Anwesenheit
4. die Anträge und Beschlüsse
5. die Abstimmungsergebnisse über Anträge mit der Angabe der Ja- und Neinstimmen sowie der Enthaltungen.

§ 4

Den Stimmenzählern obliegt:

Die Zählung der Stimmen und die Weitergabe des Abstimmungsergebnisses an den Leiter der Versammlung.

§ 5

Die Landesverbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

1. die Änderung der Tagesordnung
2. die Beschränkung der Rededauer für die Redner, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sprechen
3. Anträge auf Schluss der Debatte
4. über die Art der Abstimmung bei den einzelnen Anträgen
5. über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
6. die Aufzeichnung des Ablaufs der Versammlung auf Tonträger. Die Tonaufzeichnungen dürfen jedoch nur zur Erstellung der Niederschrift verwendet und müssen nach Genehmigung derselben sofort vernichtet werden.
7. Die Landesverbandsversammlung und die außerordentliche Landesverbandsversammlung sind mit der Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. §13 der LV-Satzung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde.

Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und können nur auf der Landesverbandsversammlung bzw. einer außerordentlichen Landesverbandsversammlung beschlossen werden. Die Landesverbandsversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 6

Anträge zu den Landesverbandsversammlung sind von den angeschlossenen Vereinen und Verbänden bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Einladungsfrist kann auch verkürzt werden. Dies muss jedoch in der Einladung mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge können vom gleichen Kreis noch bis zum Versammlungsbeginn eingebracht werden.

Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn durch Beschluss der Versammlung die Dringlichkeit festgestellt wird. Wird die Dringlichkeit durch die Versammlung nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der darauffolgenden Versammlung zu setzen.

Jeder Antragsteller erhält das Wort zur Begründung.

Sind zu einer Sache mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Im Falle seiner Annahme gelten alle anderen Anträge als erledigt. Im übrigen Falle ist in der Reihenfolge der Eingänge der Anträge abzustimmen.

§ 7

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in Anlehnung an die Geschäftsordnung des BDRG.

§ 8

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfalle durch Beschluss der Mehrheit der Versammlung zugelassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Landesverbandsversammlung am 28. April 2024 in Fürth-Krumbach genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die seitherige Geschäftsordnung vom 27. April 1980 ist damit erloschen.

Den Kreisverbänden und Vereinen werden empfohlen, bei ihren Versammlungen diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V.

Der Vorstand

Jürgen Graßhoff	Sebastian Steinmann
Christoph Muth	Berthold Lämmchen
Lars Becker	Ronald Bube
Erhard Sames	Bianca Michel

Wahlordnung des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V.

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Wahlordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

Zur einheitlichen und geregelten Wahl von Vorstandsmitgliedern im Landesverband und in den Kreisverbänden gibt sich der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V. folgende Wahlordnung.

§ 1

Alle Vorstandswahlen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandsversammlung durchgeführt werden. In der Einladung zu dieser Versammlung sind die Vorstandsmitglieder anzugeben, die zu wählen sind.

§ 2

Da in der Regel nicht alljährlich der Gesamtvorstand, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters. Steht er selber zur Wahl übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.

Sollte der Gesamtvorstand gewählt werden müssen, so ist ein Wahlleiter von der Versammlung zu bestimmen der die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt. Die weiteren Wahlen werden dann durch den neu gewählten 1. Vorsitzenden geleitet werden.

§ 3

Vor der Wahl ist die Zahl der Stimmberechtigten gemäß Satzung festzustellen, denen erforderlichenfalls auch die Stimmkarten auszuhändigen sind.

§ 4

Alle anstehenden Wahlen sind einzeln durchzuführen. Eine Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang ist unzulässig.

§ 5

Vorgeschlagen für eine Vorstandstätigkeit kann jedes ordentliche Mitglied (natürliche Person) werden.

Eine Wiederwahl des Amtsinhabers ist zulässig.

§ 6

Allen Bewerbern für eine Vorstandstätigkeit ist vor der Wahl Gelegenheit zur Vorstellung der eigenen Person zu geben.

Bei Verhinderung einer zum Vorschlag gebrachten Person muss deren schriftliche Zustimmung zur Wahl dem Landesverbandsvorstand vorliegen

§ 7

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen, kann aber auf Wunsch der Versammlung auch geheim geschehen. Verlangt nur ein Mitglied (Vertreter) die geheime Wahl, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen. Hierfür bestimmt die Versammlung zwei Stimmzähler, denen das Einsammeln und die Auszählung der Stimmzettel obliegt. Das Ergebnis der Auszählung ist dem Wahlleiter mitzuteilen, der es sofort der Versammlung bekannt gibt.

§ 8

Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt.

§ 9

Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit (z.B. bei mehr als zwei Bewerbern), so ist unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich dann wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort ziehen lässt.

§ 10

Nach Abschluss des Wahlverfahrens fragt der Wahlleiter den gewählten Bewerber, ob er das Amt annimmt. Wird dies bejaht, tritt die Wahl sofort in Kraft.

§ 11

Das Ergebnis der Wahl und das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll der Landesverbandsversammlung aufzunehmen.

§ 12

Diese Wahlordnung wurde aufgrund der Beschlussfassungen anlässlich der Landesverbandsversammlung in Krumbach am 28. April 2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig sind die vorhergehende Wahlordnung von 1994 sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse die im Widerspruch zu dieser stehen erloschen.

Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau 1906 e.V.

Der Vorstand

Jürgen Graßhoff

Christoph Muth

Lars Becker

Erhard Sames

Sebastian Steinmann

Berthold Lämmchen

Ronald Bube

Bianca Michel

